

Kompakt-Ausgabe	Juni 2013
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/13</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2 Nachlassverbindlichkeit: Später Pflichtteil ist abziehbar Steuerhinterziehung: Verlustfeststellung kann nicht nachgeholt werden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Subjektiver Fehlerbegriff: Der Fiskus darf sich künftig von Ihren Bilanzansätzen lösen Leistungsempfänger: Kein Recht auf Vorsteuerabzug bei Widerruf einer Gutschrift Werbemaßnahmen: Warenmuster und Geschenke von geringem Wert Dauerschuldverhältnis: Vorsteuerabzug bei Mietvertrag</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5 Verdeckte Gewinnausschüttung: Pension darf erst nach der Probezeit zugesagt werden Schuldenerlass: Besserungsschein löst keine Schenkungsteuer aus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 7 1-%-Regelung: Bruttolistenpreis ist auch bei „Gebrauchten“ anzusetzen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Leerstand: Reaktion auf Mietgesuche belegt Vermietungsabsicht</p> <p>Wichtige Steuertermine Juni 2013</p> <p>10.06. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Nachlassverbindlichkeit

Später Pflichtteil ist abziehbar

Die Höhe der **Erbschaftsteuer** bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb. Von dieser Kenngröße können die Erben allerdings noch folgende Nachlassverbindlichkeiten abziehen:

- die vom Erblasser herrührenden Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Ersatzansprüchen sowie
- Beerdigungskosten des Erblassers.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Abzug von Pflichtteilsansprüchen genauer untersucht: Im Urteilsfall hatte der verstorbene Vater zunächst seine Ehefrau aufgrund eines **Berliner Testaments** als Erbin eingesetzt. Als die Mutter verstarb, trat schließlich die gemeinsame Tochter das Alleinerbe an. Vor dem Finanzamt erklärte die Tochter, damals (durch das Berliner Testament) von ihrem Vater enterbt worden zu sein und erst jetzt den ihr zustehenden Pflichtteil von rund 70.000 € geltend zu machen. Dieser Teilbetrag sei entsprechend erbschaftsteuermindernd als Nachlassverbindlichkeit von ihrem Erwerb abziehbar.

Der BFH hat der Erbin Recht gegeben: Ihr **Pflichtteilsanspruch** darf als Nachlassverbindlichkeit **abgezogen** werden. Maßgeblich war für den BFH, dass die Tochter den Pflichtteil **vor der Verjährung** geltend gemacht hatte. Unerheblich war, dass dies nicht mehr gegenüber der Mutter geschehen war.

Hinweis: Der Pflichtteil ist zwar als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, dessen Erwerb ist aber spiegelbildlich als eigenständiger Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig (unter Berücksichtigung entsprechender Freibeträge).

Steuerhinterziehung

Verlustfeststellung kann nicht nachgeholt werden

Die **Festsetzungsfrist** markiert die zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen bzw. geändert werden darf. Sie beträgt in der Regel vier Jahre, verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung aber auf zehn Jahre. Die steuerlichen Verluste „hängen“ an diesen Fristen. Das heißt, sie können grundsätzlich so lange durch eine Verlustfeststellung berücksichtigt werden, wie die Festsetzungsfrist für den entsprechenden Veranlagungszeitraum noch läuft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist darauf hin, dass die verlängerte, zehnjährige Festsetzungsfrist nur hinsichtlich der **hinterzogenen Besteuerungsgrundlagen** gilt. Daher unterliegen die ehrlich erklärten Teile des Steuerbescheids weiterhin der regulären, vierjährigen Festsetzungsfrist (Teilverjährung). Weil die Verlustfeststellung hinsichtlich der Fristen dem „Schicksal“ der zugrundeliegenden Einkünfte folgt, kann sie ohne Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung nur innerhalb von vier Jahren erlassen werden.

Im Urteilsfall hatten Eheleute 2010 eine Steuerhinterziehung aus 2002 zugegeben und ihre **hinterzogenen Kapitaleinkünfte** nacherklärt. Zugleich beantragten sie die Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften auf den 31.12.2002. Das Finanzamt setzte die Kapitalerträge wegen der zehnjährigen Festsetzungsfrist nachträglich im Steuerbescheid 2002 an. Die Verlustfeststellung unterließ es aber mit Hinweis auf eine eingetretene Festsetzungsverjährung.

Der BFH bestätigte dies und erklärte, dass nur hinsichtlich der hinterzogenen Kapitaleinkünfte die zehnjährige Frist gilt. Da sich die Verlustfeststellung auf nichthinterzogene Einkünfte bezieht, gilt für sie die vierjährige Festsetzungsfrist.

2. ... für Unternehmer

Subjektiver Fehlerbegriff

Der Fiskus darf sich künftig von Ihren Bilanzansätzen lösen

Die Finanzämter durften bisher nicht von der rechtlichen Beurteilung eines Unternehmers in der Bilanz abweichen, wenn die Beurteilung **zum damaligen Zeitpunkt** aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns **vertretbar** war. Das galt selbst dann, wenn sich die rechtliche Beurteilung später als fehlerhaft erwies.

Diese Rechtsprechung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) nun aufgegeben. Die Finanzämter sind daher künftig nicht mehr an eine objektiv falsche rechtliche Beurteilung

gebunden, die zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch vertretbar war. Der BFH begründet seinen Beschluss damit, dass Finanzämter und Steuergerichte aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet sind, ihre Entscheidungen stets nach der **objektiv richtigen Rechtslage** zu treffen.

Leistungsempfänger

Kein Recht auf Vorsteuerabzug bei Widerruf einer Gutschrift

Als Unternehmer können Sie die Vorsteuer aus bezogenen Leistungen nur dann abziehen, wenn Sie über eine **ordnungsgemäße Rechnung** verfügen. Alternativ kann auch eine Gutschrift zum Vorsteuerabzug berechtigen. Eine Gutschrift wird nicht vom leistenden Unternehmer erteilt, sondern vom Leistungsempfänger, und steht nur dann einer Rechnung gleich, wenn das Gutschriftverfahren zuvor vereinbart wurde.

Die Gutschrift verliert jedoch die Wirkung einer Rechnung, wenn deren **Empfänger** der Abrechnung **widerspricht**. Dann geht für den Leistungsempfänger (Aussteller der Gutschrift) das Recht zum Vorsteuerabzug verloren. Laut Bundesfinanzhof wirkt ein Widerruf auch dann „vorsteuervernichtend“, wenn die Gutschrift zivilrechtlich korrekt ist und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Ausschlaggebend ist allein, dass der Empfänger der Gutschrift wirksam widersprochen hat.

Werbemaßnahmen

Warenmuster und Geschenke von geringem Wert

Neben Lieferungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt erbringt, unterliegen auch aus unternehmerischen Gründen getätigte **unentgeltliche Zuwendungen** der Umsatzsteuer: etwa zu Werbezwecken oder zur Imagepflege. Voraussetzung ist jedoch, dass ihm aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der verschenkten Produkte ein Vorsteuerabzug zusteht. Der Besteuerung unterliegen also beispielsweise hochwertige Geschenke an Geschäftsfreunde und Sachspenden an Vereine. Unbesteuert dürfen nur Geschenke von geringem Wert und Warenmuster bleiben.

Der Europäische Gerichtshof versteht unter einem Warenmuster das **Probeexemplar** eines Produkts, durch das dessen Absatz gefördert werden soll. Wer aber beispielsweise unentgeltlich Blutzuckermessgeräte an Diabetiker ausgibt, um den Verkauf seiner Teststreifen für die Blutzuckermessung zu fördern, erspart seinen Kunden den Kauf eines Blutzuckermessgeräts. Zum Kauf anregende Warenmuster wären hier die Teststreifen. So sieht das auch der Bundesfinanzhof und hat die Blutzuckermessgeräte im Streitfall nicht als Warenmuster klassifiziert.

Hinweis: Das Finanzgericht muss in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Blutzuckermessgeräte möglicherweise als Geschenke von geringem Wert umsatzsteuerlich ausgeklammert werden können (Wertgrenze: 35 €).

Dauerschuldverhältnis

Vorsteuerabzug bei Mietvertrag

Bei sogenannten Dauerschuldverhältnissen, die **auf unbestimmte Zeit** laufen, können Probleme hinsichtlich des Vorsteuerabzugs entstehen.

Beispiel: A vermietet B ein Ladenlokal auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Miete von 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer monatlich.

Ein Vorsteuerabzug ist hier nur möglich, wenn im Mietvertrag die **Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen** wurde. Eine Vermietungsleistung ist nämlich erst am Ende des Mietverhältnisses vollständig erbracht. Da dieses Ende bei einem unbefristeten Mietvertrag nicht absehbar ist, werden in der Praxis monatliche Teilleistungen vereinbart, die erst durch eine Zahlungsaufforderung oder einen Zahlungsbeleg konkretisiert werden.

Der Bundesfinanzhof lässt den Vorsteuerabzug daher nicht zu, wenn der Mieter nicht gezahlt hat und keinen Zahlungsbeleg vorlegen kann. Sofern der Vermieter die **Miete** aber **eingefordert** hat, reicht das als Konkretisierung der Teilleistung aus, selbst wenn nicht gezahlt wurde.

Hinweis: Nicht erforderlich ist, für jeden Monat bzw. Teilleistungszeitraum gesondert eine Rechnung auszustellen. Erfüllt der Mietvertrag alle formalen Anforderungen (Steuernummer, ausgewiesene Umsatzsteuer etc.), stellt er die Rechnung dar.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Pension darf erst nach der Probezeit zugesagt werden

Im mittelständischen Bereich ist die von der GmbH ausgezahlte Pension ein wichtiger Baustein der **Altersvorsorge des Geschäftsführers**. Bei der Zusage einer solchen Pension an einen jungen Geschäftsführer darf weder eine „Überversorgung“ vereinbart noch eine „Nur-Pensionszusage“ erteilt werden. Die Finanzverwaltung hat nun die Anforderungen an die Probezeit konkretisiert, die abgewartet werden sollte, bevor dem Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt wird.

Hintergrund ist, dass im Verhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter stets der **Fremdvergleichsgrundsatz** einzuhalten ist. Danach müssen alle Vereinbarungen unter Einhaltung von Modalitäten getroffen werden, wie sie auch unter fremden Dritten gelten würden. So wird ein GmbH-Geschäftsleiter einem Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn sich dieser in einer bestimmten Probezeit bewährt hat. Diese Phase wird

auch deutlich länger ausfallen als die arbeitsvertragliche Probezeit, weil es schließlich um eine unter Umständen sehr langwährende Altersvorsorgeverpflichtung geht.

Als angemessene Probezeit sieht die Finanzverwaltung bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Zeitraum von **zwei bis drei Jahren**.

Bei einer **neugegründeten GmbH** könne die Pensionszusage sogar erst nach **fünf Jahren** erteilt werden. Denn ein (fiktiver), ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter werde dem Geschäftsführer - nach dem Fremdvergleichsgrundsatz - erst dann eine Pensionsversorgung zusichern, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zuverlässig abschätzen könne. Und hierfür seien in der Regel fünf Jahre erforderlich.

Hinweis: Diese Grundsätze sollten Sie in jedem Fall berücksichtigen. Denn erkennt die Finanzverwaltung eine Pensionszusage nicht als betrieblich veranlasst an, streicht sie sämtlichen Aufwand, der beispielsweise im Rahmen der Aufstockung der Pensionsrückstellung angefallen ist.

Schuldenerlass

Besserungsschein löst keine Schenkungsteuer aus

Befindet sich ein Unternehmen in einer schweren **finanziellen Krise**, ist ein (teilweiser) Schuldenerlass häufig der letzte Rettungsanker. Die Gläubiger des Unternehmens geben ihre Forderungen allerdings meist nicht bedingungslos auf, sondern verknüpfen den Schuldenerlass mit einer sogenannten Besserungsabrede. Danach verzichten sie zwar grundsätzlich auf ihr Geld, lassen ihre Forderungen aber für den Fall wieder aufleben, dass sich das Unternehmen finanziell erholt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine solche Abrede unter schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Im Urteilsfall hatte eine AG einer notleidenden GmbH ein **Darlehen** gewährt und später unter Vereinbarung einer Besserungsabrede auf die Forderung verzichtet. Den Besserungsschein verkaufte sie dann an den (mittelbaren) Alleingesellschafter der GmbH zu einem Kaufpreis von 1 €, was dem damaligen tatsächlichen Wert des Scheins entsprach. Der Erwerber war an einer GmbH beteiligt, die wiederum alleinige Aktionärin der AG war. Einige Jahre später warf die notleidende GmbH wieder Gewinne ab, so dass der Gesellschafter aufgrund seines Besserungsscheins knapp 2 Mio. € von der GmbH kassierte.

Das Finanzamt sah die Zahlungen als freigebige Zuwendungen an und setzte Schenkungsteuer von rund 685.000 € fest. Der BFH beurteilte den Vorgang jedoch als **schenkungssteuerlich irrelevant**. Da der Verkehrswert der Forderung beim Verkauf des Besserungsscheins nicht über 1 € lag, konnte von einer (gemischten) Schenkung nicht die Rede sein. Der Verkaufspreis war eine angemessene Gegenleistung, die spätere Besserung unerheblich. Auch dass die Bereicherung auf Kosten eines Dritten (der AG) erfolgt war,

sprach nicht für eine freigebige Zuwendung. Denn der Gesellschafter hatte nicht nur die Forderung erworben, er war auch alleiniger Gesellschafter der notleidenden GmbH (also des Schuldners).

Hinweis: Im Verhältnis zwischen der GmbH und ihren (mittelbaren) Gesellschaftern können keine freigebigen Zuwendungen im Sinne des Schenkungssteuerrechts bestehen. Denkbar sind nur betrieblich veranlasste Rechtsbeziehungen, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1-%-Regelung

Bruttolistenneupreis ist auch bei „Gebrauchten“ anzusetzen

Dürfen Sie einen Dienstwagen auch privat nutzen? Dann können Sie den daraus resultierenden Nutzungsvorteil nach der pauschalen 1-%-Regelung versteuern. Nach dieser Methode wird der **geldwerte Vorteil** pro Monat mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer). Auch bei gebraucht gekauften Dienstwagen wird dieser Neupreis herangezogen.

Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungsrechtlich unbedenklich, obwohl selbst Neufahrzeuge heute meist unter dem Bruttolistenneupreis verkauft werden. Die 1-%-Regelung sei eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die **individuelle Besonderheiten** (z.B. die Nutzung von Gebrauchtwagen) außen vor lassen darf. Daher darf auch bei „Gebrauchten“ der Bruttolistenneupreis zum Ansatz kommen. Der BFH gibt zu bedenken, dass der Vorteil für den Arbeitnehmer nicht nur in der eigentlichen Nutzung des Fahrzeugs besteht, sondern auch darin, dass der Arbeitgeber sämtliche Kfz-Kosten übernimmt (Benzin, Versicherung, Steuern etc.). Diese Vorteile werden ohnehin schon nicht im Bruttolistenneupreis abgebildet.

Hinweis: Der BFH weist darauf hin, dass Arbeitnehmern stets die Möglichkeit offensteht, ein Fahrtenbuch für ihren Dienstwagen zu führen. Anhand dessen wird der geldwerte Vorteil nach der tatsächlichen Privatnutzung errechnet - und so die Anwendung der pauschalen 1-%-Regelung abgewendet.

5. ... für Hausbesitzer

Leerstand

Reaktion auf Mietgesuche belegt Vermietungsabsicht

Man antworte auf 39 Mietgesuche, schalte eine Vermietungsanzeige und bewerbe seine Mietwohnung über Mundpropaganda im Dorf. Und voilà: Schon kann man seine **Vermietungsverluste** der letzten drei Jahre von der Steuer absetzen.

Diesen - zugegebenermaßen etwas überspitzt dargestellten - Geschehensverlauf nahm kürzlich ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein Ehepaar in einer **strukturschwachen Region** ein selbstbewohntes Wohnhaus errichtet hatte. Das 2003 fertiggestellte Untergeschoss wollten die Eheleute vermieten, einen passenden Mieter fanden sie jedoch erst 2007. In der Zwischenzeit hatten sie über die vorgenannten Wege versucht, die Wohnung zu vermieten.

Der BFH hat entschieden, dass die Eheleute mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt haben und daher die Vermietungsverluste während der Leerstandszeiten steuerlich abziehen können. Eine nachhaltige Vermietungsbemühung erkannte das Gericht insbesondere darin, dass das Ehepaar mit nahezu allen Mietinteressenten, die während der Leerstandszeit ein Mietgesuch in einer regionalen Wochenzeitschrift aufgegeben hatten, Kontakt aufgenommen hatte. Der Umstand, dass die Wohnung ab 2007 erfolgreich und dauerhaft vermietet werden konnte, sprach zudem dafür, dass die Vermietungsbemühungen der Eheleute auch geeignet waren, um Mieter zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens